

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Band: 100 (1982)
Heft: 36

Artikel: Internationale Baurechtskonferenz 1982 an der Universität
Freiburg/Schweiz
Autor: Korbion, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-74852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bild 5. Wiederaufforstung der Auffanggruben (Modellaufnahme)

Auffangen des Sprengguts

Das abgesprengte Material soll weder bis zum Talgrund abrutschen noch auf dem Abhang sich unkontrolliert ausbreiten können. Daher sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Um das Schottergut aufzufangen, sind zwei *Auffanggruben* zu erstellen. Die eine kommt rund 40 m über der Talsohle, die andere unterhalb des Wasserfalls des Dündelbaches im Bachbett zu lie-

gen. Die Sturzbahnen sowie das Gebiet der Auffanggruben werden *vorgängig abgeholzt*. Das Aushubmaterial aus den Auffanggruben wird zum Teil für Schutzdämme zwischen den Auffanggruben verwendet. Hingegen ist der grössere Teil in eine Deponie abzutransportieren.

Nach den Wiederinstandstellungsarbeiten wird das gesamte Gebiet *wieder aufgeforstet* (Bild 5).

Sicherheitsmassnahmen während der Sprengung

Während der Grosssprengungen werden unterhalb der Sprengstelle zwei Sicherheitszonen ausgeschieden. In der Zone 1 darf sich zum Zeitpunkt der Sprengung niemand aufhalten. Alle Bewohner sind zu evakuieren. In der angrenzenden Zone 2 sind die Bewohner gehalten, in den Häusern zu bleiben; der Aufenthalt im Freien ist untersagt. Die dazu notwendige Organisation wird in Zusammenarbeit mit den lokalen Zivilschutzorganisationen, der Feuerwehr, der Polizei und der Sanitätsvereine aufgestellt. Wie in einem ähnlichen Fall sind zu diesem Zweck *kombinierte Zivilschutzübungen* vorgesehen.

Kosten

Es wird mit einem Gesamtkostenaufwand von rund 2 Millionen Franken gerechnet. Die Bauherrschaft, die Flur-

Bauherr

Flurgenossenschaft Balmgütsch-Dündelstrasse, Lungern-Obsee

Projekt und Bauleitung

Ingenieur-Unternehmung AG Bern, Bern

Vermessungen

Flotron AG, Meiringen

Geologische Beratung

Dr. von Moos AG, Zürich

Literatur

[1] Schindler C.: «Felskopf Balmgütsch, Geologischer Bericht». Büro Dr. von Moos AG, Zürich, 1979

genossenschaft Balmgütsch-Dündelstrasse in Lungern-Obsee, setzt sich aus den betroffenen Grundeigentümern zusammen und kann mit Subventionen von seiten des Bundes und des Kantons rechnen. Ein recht ansehnlicher Teil ist jedoch durch eigene Mittel aufzubringen. Dabei kann der einzelne Anwohner hart getroffen werden, so dass die Grundeigentümer auf Spenden der Bevölkerung hoffen.

Adresse des Verfassers: W. Müller, Bauing. SIA, Ingenieur-Unternehmung AG Bern, Thunstrasse 2, 3000 Bern 6.

Internationale Baurechtskonferenz 1982 an der Universität Freiburg/Schweiz

Von Hermann Korbion, Düsseldorf

Teilnehmer und Organisation

Soweit ersichtlich erstmalig, fand vom 24. bis 28. Mai eine zum Informationsaustausch bestimmte Tagung über weltweit interessierende bauvertragsrechtliche Fragen statt. Veranstaltet wurde diese Tagung an der *Universität Freiburg/Schweiz (Fribourg)* durch das dort ansässige *Seminar für Schweizerisches Baurecht*, dessen Leitung Herr Prof. Dr. Peter Gauch innehat. Die Tagung stand unter der gemeinsamen Leitung von Herrn Prof. Dr. Gauch (Fribourg) und Herrn Prof. Justin Sweet von der Universität von Californien/USA, Berkeley. Unmittelbare Teilnehmer der Tagung waren die Herren Abrahamson, Esq., London; Burke, Esq., Sydney; Prof. van Dunne, Rotterdam; Prof. Dr. Gauch, Fribourg; Keating, Q.C., London;

Mc. Leod, Esq., San Francisco; Prader, Dipl.-Ing., Zumikon/Schweiz; Dr. Rubino-Sammartano, Mailand; Prof. Dr. Sandvik, Bergen/Norwegen; Prof. Sweet, Berkeley; Wallace, Q.C., London, und der Schreibende. Ausserdem nahmen einige offizielle Beobachter an den Sitzungen teil. Die Verhandlungssprache war Englisch, wobei eine Simultanübersetzung von der deutschen in die englische Sprache wertvolle Hilfe leistete.

Die vier ersten Tage der Tagung dienten der Diskussion vorher genau festgelegter, *allgemein interessierender Fragenkreise*. Dabei waren für jeden der Themenbereiche, die an den einzelnen Tagen für sich abgeschlossen zur Diskussion standen, jeweils zwei Berichterstatter, und zwar je einer aus dem Bereich des sog. Continental Law und aus dem Bereich des sog. Common Law, eingeteilt.

Ausserdem wurden zu dem jeweiligen Fragenkreis kritische Kommentare ausgearbeitet, und zwar für das Continental Law von Herrn Dr. Rubino-Sammartano und für das Common Law von Herrn Abrahamson. Sämtliche Themen wurden in den der Tagung vorausgegangenen Monaten von den Berichterstattern und Kommentatoren schriftlich vorbereitet, so dass die Teilnehmer hinreichend Gelegenheit hatten, sich auf die Tagung vorzubereiten, diese also schwergewichtig – wie vorgesehen – der Diskussion unter den Teilnehmern dienen konnte.

Themen und Ergebnisse

Preise

Der erste Tag war der Erörterung der *Gestaltung der Preise beim Bauvertrag* und deren möglicher nachträglicher Änderung während der Abwicklung des Vertrages bestimmt (Berichterstatter Wallace und Kor-

bion). Es ergab sich, dass zwar unterschiedliche Preisgestaltungen innerhalb der und zwischen den einzelnen Rechtsgebieten bestehen, dass aber überall Einheitspreis- und Pauschalverträge bekannt sind und wesentlich Anwendung finden. Ausserdem zeigte sich, dass es für die Zulässigkeit und den Umfang von späteren Preisänderungen zunächst entscheidend auf die den jeweiligen Verträgen innewohnenden Vertragsregelungen ankommt. Das gilt vor allem für die sog. Musterverträge, wie sie in den verschiedenen Ländern bestehen, für Deutschland z.B. im Rahmen des § 2 VOB/B. Ansonsten herrscht grundsätzlich eine Bindung an den vereinbarten Preis. Gedanken, wie sie unter dem Gesichtspunkt der Änderung oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage entwickelt und z.T. kodifiziert worden sind (z.B. Art. 373 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), haben sich in fast allen Ländern durchgesetzt, wobei die jeweils aufgestellten Richtlinien durchaus mit denjenigen in anderen Rechtsordnungen vergleichbar sind.

Mängelhaftung

Am zweiten Tag wurden *Gesichtspunkte der Mängelhaftung des Auftragnehmers* erörtert (Berichterstatter Sweet und van Dunne), wobei Fragen zur *Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers* bei fehlerhafter oder unvollständiger Planung des Auftraggebers im Vordergrund standen. Speziell für den Bereich des anglo-amerikanischen Rechts ergab sich - wie teilweise auch sonst - die Schwierigkeit, einen Überblick über die verschiedenartigsten, teilweise recht unterschiedlichen Vertragsgestaltungen zu gewinnen. Für den Rahmen des Continental Law war es leichter, bestimmte einheitliche oder jedenfalls in die gleiche Richtung zielende Regelungen festzustellen. Insofern zeigte sich, dass die Bestimmung des § 4 Nr. 3 VOB/B bzw. § 13 Nr. 3 VOB/B, die von der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung als Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auf Bauverträge auch ausserhalb der VOB/B übertragen worden ist, weitgehend auch in anderen Ländern des Continental Law anerkannt ist und auch dort - mit dieser oder jener Variation - praktiziert wird. Ähnliche Gedanken und Praktiken finden sich aber auch im anglo-amerikanischen Rechtsgebiet. Auch hier wird eingeordnet in Planungsfehler, Materialmängel, Ausführungsfehler, Verursachungsfragen und Risikoverschiebungen, wobei sich weitgehend Anklänge an die nach dem Continental Law ausgerichteten Grundsätze der Prüfungs- und Hinweispflicht des ausführenden Unternehmers ergeben. Vor allem wird auch hier in der Frage der Grundlagen und des Umfangs der Haftung einerseits dahin unterschieden, ob der Auftraggeber durch einen Architekten oder Ingenieur fachkundig beraten ist oder nicht und andererseits dahin, ob auf Seiten des Auftragnehmers ein für spezielle Bauaus-

führungen besonders ausgewiesener Unternehmer steht.

Bauverzögerung

Der dritte Tag war zur Behandlung von *Fragen zur Bauverzögerung* bestimmt (Berichterstatter Sandvik und Burke). Hier ging es um die *Grundsätze der Bauzeitvereinbarung, des Unternehmerverzuges* und dazu insbesondere die *Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers*. Für den Bereich des Continental Law ergab sich besonders hier eine weitgehende Übereinstimmung in der Behandlung der anstehenden Fragen durch die Gesetze, die wesentlichen Musterverträge und vor allem auch - von einigen Ausnahmen abgesehen - die jeweils einschlägige Rechtsprechung. Insofern lässt sich kurz zusammenfassen, dass die wesentlichen Regeln, wie sie in den §§ 5 und 6 VOB/B speziell für den Bauvertrag ihren Niederschlag gefunden haben, ferner die auf der gesetzlichen Bestimmung des § 642 BGB beruhenden Grundregeln einzelner Mitwirkungspflichten des Auftraggebers weitgehend Anerkennung gefunden haben. Nicht viel anders gilt dies auch im Bereich des Common Law, so dass sich gerade hier feststellen lässt, dass die Beurteilung von tatbestandlich gleich oder zumindest ähnlich liegenden Fällen vielfach auch gleich oder ähnlich erfolgt.

Subunternehmervertrag

Am vierten Tag wurden Fragen aus dem Kreis der *Subunternehmerverträge* diskutiert (Berichterstatter Gauch und Keating). Auch hier ergab sich, dass in sämtlichen der hier zur Erörterung stehenden Rechtsgebiete gleiche oder zumindest ähnliche Probleme bestehen, die der rechtlichen Beurteilung bedürfen. Dabei ging es zunächst um die Frage, ob und inwieweit Subunternehmereinsatz gestattet ist oder gar verlangt werden kann. Insofern zeigte sich eine besonders im deutschen Recht nicht oder jedenfalls nicht so sehr bekannte Problematik, nämlich hinsichtlich des vom Auftraggeber benannten bzw. verlangten Subunternehmers, der dem Kreis des Common Law entstammt, aber auch in Ländern des Continental Law nicht selten beschäftigt werden soll. Des weiteren waren die rechtlichen Verhältnisse zwischen General- bzw. Hauptunternehmer und Subunternehmer zu erörtern, dabei z.B. im Hinblick auf die Vertragsklausel dahin, dass der Subunternehmer nur insoweit Vergütung vom Generalunternehmer bekommt, als er selbst vom Auftraggeber Bezahlung erhält. Hier zeigte sich für die beiden grossen Rechtsgebiete weitgehend Übereinstimmung in der rechtlichen Beurteilung; gleiches gilt auch zu der weiteren Frage, ob der Generalunternehmer die Abnahme der Subunternehmerleistung bis zur Abnahme seiner (Gesamt-)Leistung durch den Auftraggeber zurückstellen darf. Das berührte zu-

gleich - auch sonst behandelte - Fragen des Rechtsverhältnisses des Subunternehmers zum Auftraggeber.

Anregungen für die weitere wissenschaftliche Arbeit

Der fünfte und zugleich letzte Tag der Tagung war als sog. open day ausgestaltet, also als *öffentliche Veranstaltung für am privaten Baurecht*, dabei speziell den Tagungsthemen, *Interessierte*. In der ebenfalls ganztägigen Sitzung wurden bei insgesamt mehr als 40 Teilnehmern die in den vorangegangenen Tagen in dem bezeichneten kleinen Kreis zur Diskussion gestellten Fragen, wiederum abgestuft nach den einzelnen Themen, erneut erörtert, wobei die Teilnehmer vorweg über die jeweiligen, vorher herausgearbeiteten Standpunkte informiert wurden. Gerade auch hier ergab sich unter Einbeziehung aller Teilnehmer eine lebhaft erörterte, die wiederum in einer ganzen Reihe von Punkten wertvolle Anregungen, insbesondere aus kritischer Beurteilung des an den vorangegangenen Tagen Herausgearbeiteten, brachten.

Die Gesamttagung hat mit Sicherheit für die Beteiligten ganz wertvolle Anregungen gebracht, die sie bei ihrer eigenen weiteren Arbeit, besonders auch in wissenschaftlicher Hinsicht, verwerten können und müssen. Jeder Beteiligte muss freimütig bekennen, dass diese arbeitsreichen und daher auch recht anstrengenden Tage in Freiburg seinen eigenen Horizont erweitert und ihm zumindest einen Einblick in die Beurteilung und Bewertung von Bauverträgen in anderen Ländern vermittelt haben, den so konzentriert zu gewinnen ihm sonst kaum möglich gewesen wäre. Die Teilnehmer haben daher den Veranstaltern, vorweg Herrn Prof. Dr. Gauch, seinen unermüdlichen, überaus hilfsbereiten, stets zur Stelle befindlichen Helfern aus dem Universitätsbereich, allen voran Herrn *Jean-Claude Werz*, am Schluss der Tagung ihren tiefempfundenen Dank übermittelt. Sie werden die Tage in der Schweiz mit Sicherheit in langer und überaus guter, mit Hochachtung geprägter Erinnerung haben. Darüber hinaus ist zu vermerken, dass hier auch ein persönliches Zusammentreffen einer nicht gerade kleinen Zahl von fachlich Interessierten stattgefunden hat, welches weit in die Zukunft fortwirken wird. Gerade auch dafür ist die grossartige Betreuung, welche die Teilnehmer erfahren haben, mit verantwortlich. Resümee also: Fachlich und in persönlicher Hinsicht ein erfreuliches, mit grosser Dankbarkeit vermerktes Ereignis.

Adresse des Verfassers: Prof. H. Korbion, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf, Hermann-Hesse-Str. 18, D-4000 Düsseldorf.